

RS Vwgh 1973/5/15 1623/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1973

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §4 Abs1;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine für den Verpflichteten bestehende Unmöglichkeit der Leistung bewirkt nicht die Unzulässigkeit einer Vollstreckung durch Ersatzvornahme, weil diese Vollstreckungsform der Herstellung des bescheidmäßig aufgetragenen Zustandes im Wege des Verwaltungszwanges für alle jene Fälle dient, in denen der Verpflichtete nicht willens oder nicht in der Lage ist, die geschuldete, ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nach auch durch einen Dritten zu bewerkstellende Leistung zu erbringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1972001623.X06

Im RIS seit

22.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at